

## Vereinssatzung des Fördervereins Jenaplan-Schule Suhl e.V.

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Jenaplan-Schule Suhl e.V."
2. Sitz des Vereins ist Suhl.
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Vereinsregisternummer 464 eingetragen.
4. Der Gerichtsstand ist Suhl.

### §2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Fördervereins Jenaplan-Schule Suhl e.V. ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen nach den Grundsätzen der Jenaplanpädagogik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Förderung der Jenaplan-Schule Suhl.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den Richtlinien und Grundsätzen der Jenaplanpädagogik bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Vereinsausschluss oder Kündigung, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.

### §4 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Beitrages auf das Vereinskonto.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 30.06. fällig.
4. Eine Rechnungsstellung erfolgt nicht.
5. Über Spenden zugunsten des Vereins ist der Vorstand berechtigt Spendenquittungen auszustellen.

### §5 Fördermitglieder

1. Juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag.
3. Das Stimmrecht wird vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen und kann mittels schriftlicher Vollmacht delegiert werden.
4. Der Förderbeitrag entspricht mindestens dem Mitgliedsbeitrag und ist ebenfalls jährlich im Voraus zu entrichten.

### §6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### §8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter, den Vorstand, nimmt den Jahres- und Prüfbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Die Protokolle sind in einem Protokollbuch aufzubewahren, welches der Schriftführer führt.

### §9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vorstandsmitgliedern, im Einzelnen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und den Beisitzern.
2. Er wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Vertretungsberechtigt sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

### §10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Jenaplanschule Suhl, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jenaplanschule Suhl oder, falls diese nicht mehr vorhanden sein sollte, nach eigenem Ermessen für gemeinnützige Zwecke anderer reformpädagogischer Einrichtungen zu verwenden hat.